

**Verein der Freunde
des
Otto-Hahn-Gymnasiums
Geesthacht e.V.**

Gegründet 1947

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Otto-Hahn-Gymnasiums Geesthacht e.V.“. Er besteht in rechtsfähiger Form.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Geesthacht.
- III. Der Verein dient dem Zweck, „alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zum Ausbau der Schule und zum Wohle der Schüler zusammenzufassen, u.a. durch
 - a) Pflege und Förderung des Interesses an allen Fragen der Erziehung und Ausbildung am Gymnasium,
 - b) Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler und Schülerinnen,
 - c) Förderung erziehungswichtiger Maßnahmen am Gymnasium.
 - d) die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden, sowie auf andere geeignete Weise.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand kann auch jüngere Mitglieder zulassen.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Monatsbeitrages in beliebiger Höhe für das laufende Vereinsjahr; der Betrag muss jedoch den von der Mitgliederversammlung für das betreffende Vereinsjahr festgelegten Mindestbeitrag erreichen. Der Mindestbeitrag soll niedrig gehalten werden, um allen Eltern die Mitgliedschaft zu ermöglichen. Die Zahlung des Beitrags soll nach Möglichkeit jeweils in einem Betrag für ein Jahr durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins, Kreissparkasse Geesthacht, Konto Nr. 300 50 38, BLZ 230 527 50, erfolgen. Soweit dem Verein Einzugsermächtigungen erteilt werden, erfolgt die Abrufung der Beiträge einmal jährlich Anfang des Jahres.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen.

II. Die Mitgliedschaft wird durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds aus einem wichtigen Grunde beendet. Austrittserklärungen müssen bis zum 1. Dezember mit Wirkung für das darauffolgende, am 1. Januar beginnende Vereinsjahr schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Verziehen Eltern von Schülern oder Schülerinnen aus dem Einzugsbereich des Gymnasiums, scheiden sie mit dem Datum ihres Wegzugs als Mitglied aus, wenn sie nicht ausdrücklich die weitere Mitgliedschaft wünschen.

III. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Beiträge und dem gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3

Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins bestehen aus

- 1). dem Vorstand
- 2). der Mitgliederversammlung.

II. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 1). dem Vorsitzenden
- 2). seinem Stellvertreter
- 3). dem Schriftführer
- 4). dem Kassenwart
- 5). den Beisitzern, deren Zahl jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

I. Der Vorsitzende – oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter – vertritt den Verein entweder zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart gemäß § 26 BGB.

II. Der Vorsitzende beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

III. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der in § 1 dieser Satzung festgelegten Grundsätze. Er verteilt die zur Verfügung stehenden Geldmittel. Bei Anträgen auf Bereitstellung von Geldmitteln, die den in § 1 III b) und c) dieser Satzung genannten Zwecke dienen sollen, ist zuvor der Lehrkörper des Gymnasiums zu hören (der seine Entscheidung durch Konferenzbeschluss trifft).

IV. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

V. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

- VI.** Zur Erteilung von Aufträgen und zur Leistung von Zahlungen bis zu einem Betrag von Euro 250,- , sind der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart allein berechtigt. Soweit der genannte Betrag überschritten wird, sind zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder nur gemeinsam berechtigt.
- VII.** Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- VIII.** Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- IX.** Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I.** Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – durch schriftliche Einladung, die die Tagesordnung enthält, einberufen.
Im Vereinsjahr muss mindestens einmal eine Mitgliederversammlung stattfinden. Verlangt ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung, so hat der Vorsitzende diesem Verlangen unverzüglich zu entsprechen.
- II.** Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch Gesetz und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Sie hat insbesondere
 - a) den Vorstand alle 2 Jahre zu wählen
 - b) den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Geldmittel, entgegenzunehmen,
 - c) zwei Kassenprüfer zu wählen, die für ein Vereinsjahr die Kassengeschäfte zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben. Kassenabrechnungen sind stets für ein Vereinsjahr zu erstellen. – Kassenprüfer können höchstens für zwei aufeinanderfolgende Jahre bestellt werden;
 - d) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - e) über die etwaige Auflösung des Vereins zu entscheiden, dieser Beschluss kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, aber mindestens einem Fünftel aller Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Geesthacht mit der Maßgabe zu, dass es zugunsten des Otto-Hahn-Gymnasiums zu verwenden ist,
 - f) den Vorstand abzurufen, wenn in der Versammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ein solches Verlangen stellen.
- III.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- IV.** Bei den Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- V.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Beiträge der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll. Über dessen Verwendung beschließt diejenige Versammlung, die auch die Auflösung des Vereins beschlossen hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 7

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 5. April 1975 in Kraft. An diesem Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Alle der neuen Satzung entgegenstehenden Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden aufgehoben.

Geesthacht, den 5. April 1975